

Aarau, 30. November 2012 / ROS

Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge (Teil 2)

Mit unserem Brief vom 31. Oktober 2011 (1. Teil) haben wir Sie über die Verordnung zur Strukturreform informiert. Mit dem vorliegenden 2. Teil wollen wir Ihnen nun in Form einer Checkliste Unterstützung anbieten, und Ihnen aufzuzeigen, welche Massnahmen bis 31 Dezember 2012 durch den Stiftungsrat abgeschlossen sein müssen:

1 Organisation und Geschäftsführung

- Stiftungsurkunde sowie Reglemente überprüft
 - Grösse des Stiftungsrates (mind. 4 Mitglieder bei registrierten Pensionskassen)
 - Strukturen überprüft

- Organisationsreglement überprüft und angepasst:
 - Aufgaben und Verantwortlichkeiten des obersten Organs definiert
 - Delegation geregelt (insbesondere Auswahl, Instruktion und Reporting)
 - Meldepflichten an Aufsichtsbehörden geregelt
 - Reporting definiert
 - Eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert (Führungskreislauf, Dokumentation)

- Beschlussfassung durch oberstes Organ erfolgt!

2 Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität, Überprüfung der Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie Offenlegung der Interessenverbindungen:

- Im Anlagereglement sind geregelt (die allfällige Verwendung der ASIP-Charta allein genügt nicht):
 - Interne Organisation
 - Unterstellter Personenkreis (neu sind Personen und Institutionen, auf welche das Bankengesetz anwendbar ist, nicht mehr von der Abgabe einer jährlichen Erklärung befreit)
 - Umgang mit erzielten Vermögensvorteilen
 - Schriftliche Vereinbarung (Art und Weise, Höhe der Entschädigung)
 - Bagatell- / Gelegenheitsgeschenke
 - Eigengeschäfte / Handelsaktivitäten (z.B. Warte- / Haltefristen)
 - Potenzielle Interessenkonflikte:
 - Offenlegung / Meldeverfahren (Liste erstellt)
 - Einsatz von Vermittlern (u.a. Vermögensverwalter)
 - Honorar (Abgabepflicht)
 - Entschädigung: Information bez. Provisionen / Retrozessionen
 - Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
 - Bedeutendes Rechtsgeschäft → Konkurrenzofferte
 - Offenlegung (Liste erstellt)
 - Abschluss von Verwaltungs-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsverträgen mit Möglichkeit der Auflösung nach spätestens 5 Jahren
 - Form / Inhalt der jährlich abzugebenden schriftlichen Erklärung → jährliches Traktandum vorsehen (Information seitens des Präsidenten)
- Beschlussfassung durch oberstes Organ erfolgt!

Hinweis: die ASIP-Charta-Umsetzungshilfe bietet hierzu wertvolle Unterstützung.

3 Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG):

- In Betriebsrechnung erfasst (gemäss Art. 48a BVV 2)
 - Kosten für die Vermögensverwaltung

- Kosten für Makler- / Brokertätigkeit
 - Kosten für Revisionsstelle und Experten
 - Kosten für Aufsichtsbehörde
 - ...
- Auszuweisende Vermögensverwaltungskosten (gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 – Art und Weise noch offen; Die Weisung der Oberaufsichtskommission (OAK) steht noch aus. Als Folge davon konnte die angepasste Fassung der zum Gesetz erhobenen SWISS GAAP FER26 noch nicht publiziert werden).

4 Weitere Themen

- Thema (angemessene) Entschädigung behandelt:
 - Für Mitglieder des obersten Organs (für Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen)
- Aus- und Weiterbildung geregelt (Konzept)
 - für oberstes Organ
 - für Geschäftsführung / Vermögensverwaltung
- Art und Weise der Informationen geregelt (Konzept)
- Erwähnung sämtlicher beauftragter Experten, Anlageberater und Anlagemanager im Jahresbericht (Anhang zur Jahresrechnung) mit Namen und Funktion.

Unsere Aufgabe als Revisionsstelle ist es, die Einhaltung der neuen Bestimmungen erstmalig für das Geschäftsjahr 2012 zu prüfen (Art. 52c BVG und Art. 35 BVV 2).

Die Revisionsstelle hat namentlich neu zu prüfen und zu bestätigen, ob

- das oberste Organ der Pflicht zur Einholung und Kontrolle bezüglich Integrität und Loyalität der Verantwortlichen nachkommt.
- das oberste Organ allfällige Interessenverbindungen direkt gegenüber der Revisionsstelle offenlegt (→ Diese Themen sind jährlich, mit Vorteil bei der Besprechung des Jahresabschlusses, im obersten Organ zu behandeln und zu protokollieren).
- eine der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessene interne Kontrolle existiert.

Exkurs Retrozessionen (Empfehlung des ASIP)

Aufgrund des jüngsten Bundesgerichtsentscheides vom 30. Oktober 2012 (4A_127/2012 und 4A_141/2012) ist eine Pensionskasse gut beraten, ihre Vermögensverwaltungsverträge

zu überprüfen und allenfalls anzupassen. In einem ersten Schritt sei von den Banken und Vermögensverwaltern mittels eines eingeschriebenen Briefs vollständige Transparenz bezüglich Retrozessionen inkl. Bestandespflegekommissionen und Vertriebsentschädigungen zu fordern (Zustellung einer detaillierten Abrechnung sämtlicher Leistungen, welche die Bank im Rahmen der Kundenbeziehung erhalten hat). Rechtlich möglich sei es, eine Offenlegung 10 Jahre zurück zu verlangen. Im Interesse der Versicherten seien anschliessend diese offengelegten Beträge einzufordern. In jedem Fall ist eine schriftliche Stellungnahme zu verlangen.

Durch dieses Vorgehen kommt das oberste Organ seinen gesetzlichen Verpflichtung der ordentlichen Geschäftsführung nach.

Haben Sie noch Fragen, dann zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Gruber Partner AG

Dominik Rehmann

ppa. Roland Schürmann